Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen
VwV vom 8. März 1999, Az.: IV/1-6500.333/61

Zuletzt geändert durch VwV vom 22.08.2008 (…)

2.3. Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, **Nachteilsausgleich**

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. (…) Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach **Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich"**. **Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen.** Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, **dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist.**	Rechtl. Grundlagen: *GG Art 3, Abs.3, 1992* Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden *KMK-Erkl., 1994:* Die Bildung behinderter junger Menschen ist grundsätzlich Aufgabe aller Schularten *SchG BW § 15, 1997* Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den ande-ren Schularten *Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, 2009*
Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, **Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.** Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende **Anspruch zur Differenzierung** muss aber - wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler - eine Grenze finden:	Schüler haben einen (rechtl.) **Anspruch auf Differenzierung,** der sich aus dem Grundrecht (Art. 3) ableitet und ist *Aufgabe* der Schule (vgl. Kap.überschrift)
Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden.	**Grenze: Anspruchsniveau!**
Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden. Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen.	Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf die Hilfen, mit denen der Schüler den Anforderungen entsprechen kann „Die indiv. Lern- und Entw.vorauss.d. Kinder u. Jugendl. erfordern Differen-zierung und Individualisie-rung." (vgl ebd. VwV, Abschnitt 1)
Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.	Art und Weise der **Hilfestellung ist individuell!**
Zum einen können die **allgemeinen Rahmenbedingungen** auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen.	Hilfen können sich beziehen auf **1. Rahmenbedingungen** z.B. bes. Sitzplatz bei Blendempfindlichkeit

Daneben sind auch besondere, **nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen** des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine *Anpassung der Arbeitszeit* oder durch die *Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen*.	**2. schülerspezif. Maßnahmen** • z.B. verlängerte Arbeitszeit bei herab-gesetztem Lesetempo • z.B. Nutzung eines Laptops , wenn Hand-schrift nicht möglich
Auch ist es möglich, die **Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen** im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.	**3. Notengewichtung** z.B. mündliche Note eines sprachbehin-derten Schülers (vgl. NVO §7)
Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den **äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung** abzuweichen.	• z.B. Chat bei selektivem Mutismus • z.B. Prüfung an 2 Tagen bei extr. Verlängerung
Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind nur **in besonders begründeten Ausnahmefällen** gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, **soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind.**	Maßnahmen des Nachteils-ausgleichs sind immer Einzelfallentscheidungen!
Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entschei-dung der **Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz**, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, **unter Vorsitz des Schulleiters**,	Nachteilsausgleich als pädagogisches Instrument **in Verantwortung der Schule**!
ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachbe-rater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schul-psychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangs-stufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.	Schule **KANN** Experten hinzuziehen (Anm. *muss* aber nicht, d.h. ärztl. Attest ist nicht erforderlich!)
Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteils-ausgleiches können in der Klasse begründet und erläutert werden.	Eltern und Schüler **müssen** einbezogen werden (Mitschüler **können**)
Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt.	KEIN Zeugnisvermerk **Anm: Kommunikation erleichtert Übergänge und Lehrerwechsel!**
Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden **Ermessensspielräumen** gemildert werden, insbe-sondere bezüglich Nachlernfristen, **Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen**, **zusätzliche Wiederholungen** von Klassen oder Jahrgangsstufen, **Ergänzungen der Noten** durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.	vgl. auch NVO, Schulbe-suchsverordnung, Ver-setzungsordnungen, Zeug-nisvorschriften Zusammengestellt von: **Landesarbeitsstelle Kooperation** www.kooperation-bw.de